

19. Dezember 2024



Steuern + recht newsflash

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Bundestag stimmt (reduziertem) Steuerfortentwicklungsgesetz zu und bringt weitere erforderliche Anpassungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich auf den Weg

Der Bundestag hat in seiner heutigen Sitzung dem inhaltlich deutlich reduzierten Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz) zugestimmt. Die Fraktionen von CDU/CSU und FDP hatten im Vorhinein im Rahmen der Beratungen des Finanzausschusses des Bundestages am 18. Dezember 2024 ihre Zustimmung signalisiert und eine entsprechende Beschlussempfehlung für die heutige Sitzung des Bundestages mit auf den Weg gebracht. Über eine Entwicklung in diese Richtung hatten wir bereits in unserem [Newsflash](#) vom 13. Dezember 2024 berichtet. Der Bundesrat wird am morgigen Freitag (20. Dezember 2024) final über das Gesetz beraten. Nachdem auch die Union das Gesetz mit durch den Bundestag gebracht hat, ist eine Zustimmung des Bundesrates sehr wahrscheinlich. Daneben haben die Fraktionen von SPD sowie von Bündnis90/Die Grünen in dieser Woche auch den Entwurf für ein „Gesetz für dringliche Änderungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich“ eingebracht, der ebenfalls Gegenstand der heutigen Beratungen im Bundestag war. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf zur weiteren Beratung an seinen Finanzausschuss (federführend) überwiesen. Eine Umsetzung dieser Maßnahmen soll noch Anfang 2025, mithin vor der Bildung eines neuen Bundestages, erfolgen.

Steuerfortentwicklungsgesetz

Folgende Regelungen sind in dem nun vom Bundestag verabschiedeten Gesetz enthalten:

- Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags in § 32a Abs. 1 EStG
 - für den Veranlagungszeitraum 2025 auf 12.096 EUR
 - ab dem Veranlagungszeitraum 2026 auf 12.348 EUR
- Anhebung der übrigen Eckwerte des Einkommenssteuertarifs (mit Ausnahme des sog. Reichensteuersatzes) in § 32 Abs. 1 EStG (Ausgleich der sog. „kalten Progression“)

- für den Veranlagungszeitraum 2025 um 2,6 Prozent
- ab dem Veranlagungszeitraum 2025 um weitere 2,0 Prozent
- Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags in § 32 Abs. 6 EStG
 - für den Veranlagungszeitraum 2025 um 30 EUR (bzw. 60 EUR bei Zusammenveranlagung) auf 3.336 EUR (bzw. 6.672 EUR bei Zusammenveranlagung)
 - ab dem Veranlagungszeitraum 2026 um 78 EUR (bzw. 156 EUR bei Zusammenveranlagung) auf 3.414 EUR (bzw. 6.828 EUR bei Zusammenveranlagung)
- Anhebung des Kindergeldes nach § 66 EStG
 - mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um 5 EUR auf 255 EUR pro Kind und Monat
 - mit Wirkung zum 1. Januar 2026 um weitere 4 EUR auf 259 EUR pro Kind und Monat
- Anhebung des Kindersofortzuschlages im SGB II, SGB XII, SGB XIV, AsylbLG und BKG ab Januar 2025 von 20 EUR auf 25 EUR monatlich
- Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die VZ 2025 und ab 2026

Nicht mehr Gegenstand des reduzierten Steuerfortentwicklungsgesetzes sind u.a. die folgenden Maßnahmen:

- Nationale Mitteilungspflicht für Steuergestaltungen
- Verbesserung der steuerlichen Abschreibungsbedingungen (u.a. Streichung der Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 Satz 4 und 5 EStG); Anhebung der Wertgrenzen für die sog. Sammelabschreibung gem. § 6 Abs. 2a EStG für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2024 angeschafft oder hergestellt wurden; Verlängerung der degressiven Abschreibung gem. § 7 Abs. 2 EStG bis 2028)
- Ausweitung der Forschungszulage durch neuerliche Erhöhung der Bemessungsgrundlage für nach dem 31.12.2024 entstandene förderfähige Aufwendungen (§ 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 FZulG-E)
- Abschaffung der Lohnsteuerklassenkombination III/V und Überführung in das Faktorverfahren der Lohnsteuerklasse IV
- Anpassungen bei den Regelungen zur Gemeinnützigkeit
- Steuerbefreiung der Stiftung Generationenkapital
- Digitalisierung der Sterbefallanzeigen

Gesetz für dringliche Änderungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich

Die in dem Fraktionsentwurf vorgesehenen Änderungen, die insbesondere der Umsetzung europäischer Vorgaben im Finanzmarktbereich dienen und daher dringlich auf den Weg zu bringen sind, waren überwiegend bereits in anderen Gesetzentwürfen - namentlich dem Entwurf für ein Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz (vgl. auch unseren [Blog-Beitrag](#)) und dem Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung - enthalten. Diese Entwürfe werden in ihrer derzeitigen Fassung vor dem Hintergrund des Scheiterns der Ampel-Koalition und der teils umstrittenen Maßnahmen in dieser Legislaturperiode wohl keine Mehrheit im noch amtierenden Bundestag mehr erhalten, weshalb man sich nun wohl für ein Herauslösen der nicht umstrittenen Inhalte entschieden hat.

Nach dem nun vorliegenden Entwurf für ein „Gesetz für dringliche Änderungen im Finanzmarkt- und Steuerbereich“ soll u.a. die DEG (Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft) in den Katalog der persönlich steuerbefreiten Kreditinstitute in § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und in § 3 Nr. 2 GewStG aufgenommen werden, um rechtssicher Steuerbelastungen für diese Gesellschaft, die im öffentlichen Interesse den Aufbau der

Wirtschaft in Entwicklungsländern unterstützt, zu vermeiden. Insbesondere die im 2. Zukunftsfinanzierungsgesetz vorgesehene Anhebung des Höchstbetrags für die Übertragung von stillen Reserven aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf Reinvestitionen in § 6b Abs. 10 EStG (sogenannter Roll-over) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Fraktionsentwurfs.

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2024 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

